



Informationsvorlage IV 361/2019 (VSA)

Aktuelle Situation in der vorläufigen Unterbringung und Anschlussunterbringung von Flüchtlingen

- Antrag der CDU-Fraktion vom 11. Dezember 2018

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungs- und Sozialausschuss – Kenntnisnahme –	06.05.2019	öffentlich
Kreistag – Kenntnisnahme –	20.05.2019	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:

☐

Keine

☒

Ja

Fachamt: Amt für Migration und Flüchtlinge

Zum TOP eingeladen: Benjamin Geigl, Leiter Amt für Migration und Flüchtlinge

I. Worum geht es?

Die CDU-Fraktion beantragte in ihrer Rede zum Haushalt 2019 eine Berichterstattung zur aktuellen Flüchtlingssituation im Landkreis. Nachfolgend werden die aktuelle Entwicklung der Flüchtlingszahlen, der Kostenerstattung des Landes für die vorläufige Unterbringung sowie der Anschlussunterbringung im Landkreis dargestellt.

II. Aktuelle Entwicklung der Flüchtlingszahlen im Landkreis

1. Zuweisungen, Wegzüge, Gesamtentwicklung

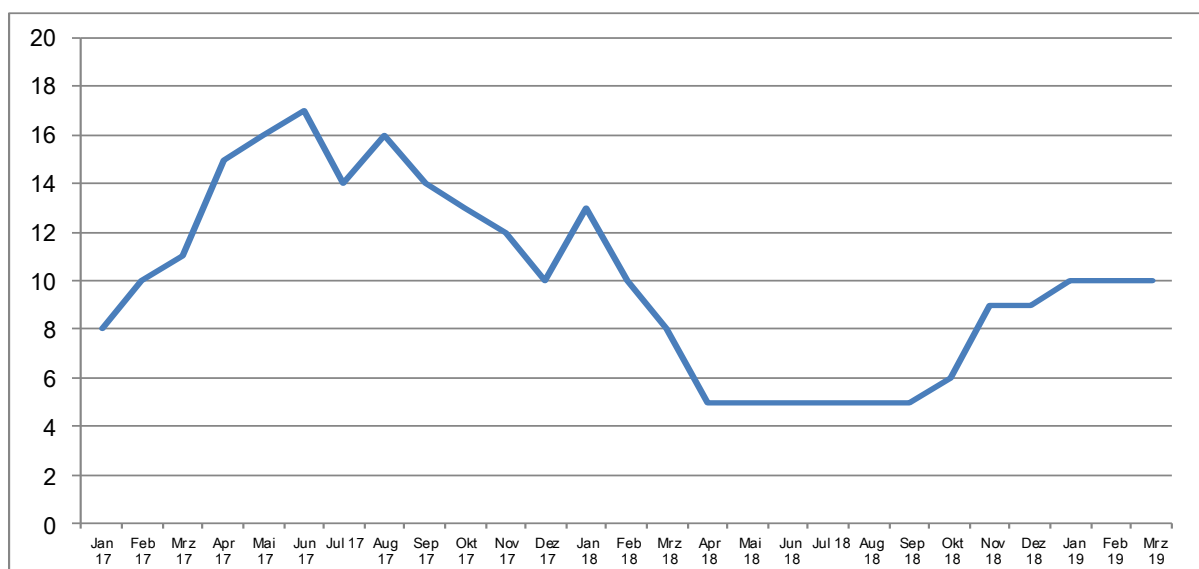
Die Zahl der Menschen mit Fluchthintergrund im Landkreis Freudenstadt, die seit 2014 nach Deutschland eingereist sind, hat sich von ca. 1.680 Personen im Frühjahr 2018 auf ca. 1.670 Personen im Frühjahr 2019 verändert.

Trotz der geringen Veränderung in der absoluten Zahl hat es durch Zuweisungen, Zuzüge, Ausreisen und Wegzüge umfangreiche Veränderungen innerhalb des Personenkreises gegeben.

Seit dem Frühjahr 2018 sind einschließlich der Landeszuweisungen insgesamt ca. 275 Personen mit Fluchthintergrund in den Landkreis neu zugezogen. Gleichzeitig haben ca. 290 Personen den Landkreis verlassen. Daneben waren auch weiterhin einige Umzüge innerhalb des Landkreises zu verzeichnen.

Die Zuweisungen des Landes blieben 2018 mit 76 Personen deutlich unter der Landesprognose von ca. 240 Personen zurück. Dies ist neben einer insgesamt geringeren Zahl an Zugängen auf Landesebene darauf zurückzuführen, dass das Land zur Erhöhung der Belegungsquote der Landeserstaufnahmestellen geringere Zuweisungen in die Kreise vorgenommen hat.

Von Januar 2017 bis März 2019 wurden dem Landkreis wie folgt Asylbewerber neu zugewiesen:



2. Verteilung auf die Städte und Gemeinden

Die Menschen mit Fluchthintergrund und Einreise nach Deutschland seit 2014 sind unabhängig von der Art der Unterbringung (Unterkünfte des Landkreises, Unterkünfte der Kommunen oder private Unterkünfte) mit Stand April 2019 tatsächlich wie folgt auf die Städte und Gemeinden im Landkreis verteilt:

Kommune	Anzahl Personen
Alpirsbach	109
Bad Rippoldsau-Schapbach	5
Baiersbronn	178
Dornstetten	115
Empfingen	40
Eutingen im Gäu	75
Freudenstadt	447
Glatten	25
Grömbach	12
Horb am Neckar	280
Loßburg	130
Pfalzgrafenweiler	77
Schopfloch	17
Seewald	31
Waldachtal	129
Wörnersberg	0

3. Belegung der Unterkünfte der vorläufigen Unterbringung des Landkreises

Die Unterkünfte des Landkreises sind Stand April 2019 mit ca. 530 Personen und damit ca. 50 Personen weniger als im Frühjahr 2018 belegt:

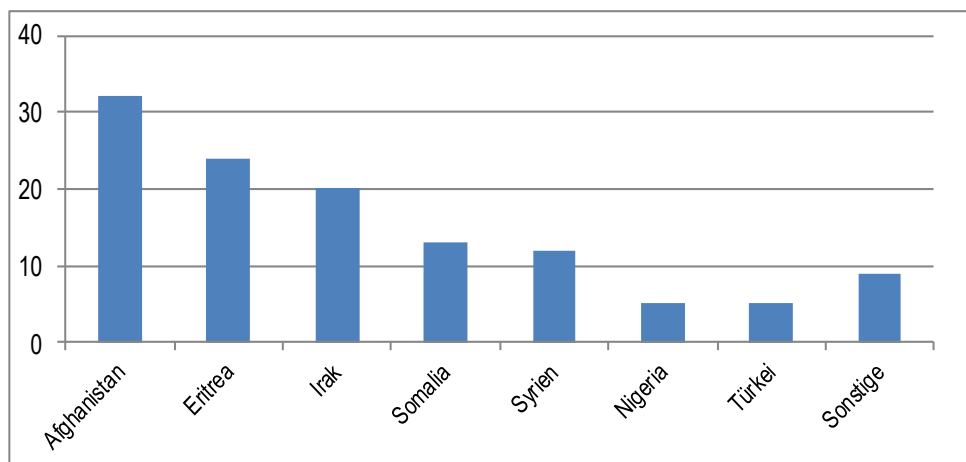
- Die Gesamtzahl teilt sich auf in ca. 120 Personen mit einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder anderem Schutzstatus, die Leistungen des Jobcenters erhalten und aus den Unterkünften ausziehen können.
- Bei weiteren ca. 110 Personen wurde das Asylverfahren negativ entschieden. Diese Personen sind ausreisepflichtig.
- Die übrigen ca. 300 Personen befinden sich noch im Asylverfahren oder im Klageverfahren gegen eine ablehnende Entscheidung.

Der Landkreis hat im Verlauf des Jahres 2018 die Anzahl seiner Unterbringungsplätze in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen um ca. 170 Plätze auf nun ca. 750 Plätze reduziert. Dabei wurde unter anderem die langjährige Flüchtlingsunterkunft in Dornstetten-Hallwangen und das ehemalige Hotel Sternen

in Baiersbronn-Mitteltal aufgegeben. Gegenüber dem Jahr 2016, in dem bis zu 1.700 Plätze in der Vorbereitung waren, ist damit die Zahl der Aufnahmekapazitäten deutlich zurückgegangen.

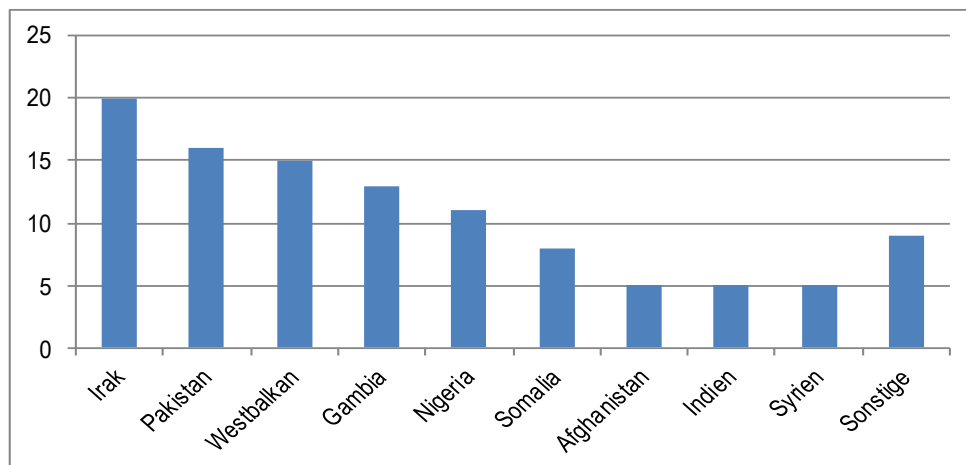
4. Herkunftsländer der untergebrachten Personen

Die Personen in den Unterkünften des Landkreises mit einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder anderem Schutzstatus kommen aus folgenden Herkunftsländern (Personen mit Schutzstatus):



Die Zahl der Personen mit Schutzstatus hat sich insgesamt im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügig von ca. 130 Personen auf ca. 120 Personen reduziert. Allerdings war im letzten Jahr die Personengruppe aus Syrien mit ca. 44 Personen an erster Stelle vertreten. Diese Zahl hat sich auf ca. 12 Personen reduziert. Das zeigt, dass nach wie vor Personen mit einer Anerkennung Wohnraum finden und aus den Unterkünften des Landkreises ausziehen können.

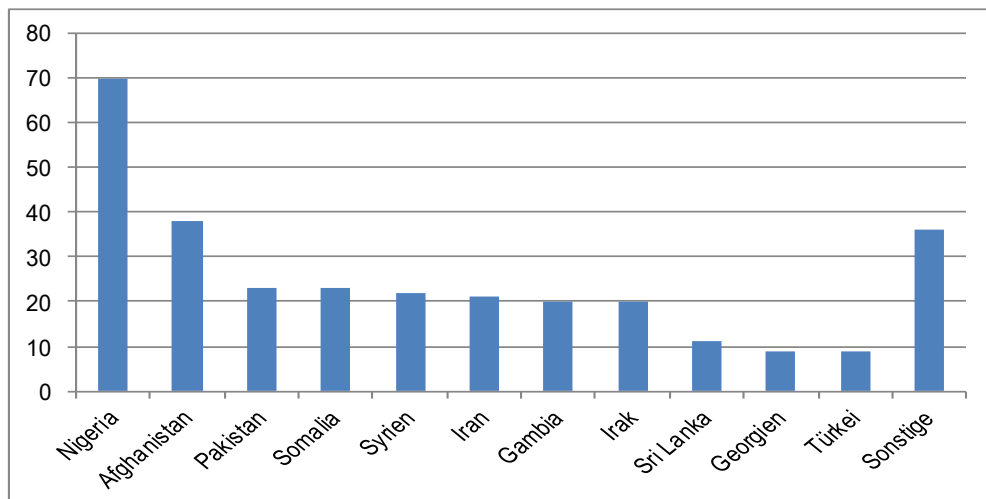
Die Personen in den Unterkünften mit einer ablehnenden Entscheidung im Asylverfahren kommen aus folgenden Herkunftsländern (abgelehnte Asylbewerber):



Die Zahl der abgelehnten Asylbewerber hat sich von ca. 130 Personen auf ca. 110 Personen verringert und verändert sich durch laufende Entscheidungen im Asylverfahren, Abschiebungen, freiwillige Rückkehrer und Untertauchen fortlaufend. Auffallend ist der starke Rückgang der Personen aus dem Westbalkan von ca. 240 Personen Anfang 2016 auf derzeit noch ca. 20 Personen (einschließlich Personen im Asylverfahren). Dies war auch Ergebnis einer sehr erfolgreichen Werbung durch den Landkreis bei diesem Personenkreis für die freiwillige Rückkehr in die Heimatländer.

Im Jahr 2018 waren 71 Abschiebungen angesetzt, von denen lediglich 14 nicht durchgeführt werden konnten, vorrangig da die betreffenden Personen nicht anwesend waren. Im Rahmen der freiwilligen Rückkehr sind im vergangenen Jahr 10 Personen ausgereist.

Die Personen in den Unterkünften des Landkreises im Asylverfahren bzw. Klageverfahren kommen aus folgenden Herkunftsländern (Asylbewerber im Asylverfahren):



Weiter stark gestiegen ist die Zahl der Personen aus Nigeria (2018: 42 Personen; 2019: 70 Personen). Neben den Personen im Asylverfahren befinden sich zahlreiche Personen im Klageverfahren gegen eine ablehnende Entscheidung. Die Dauer dieser Verfahren bis zu einer endgültigen Entscheidung vor dem Verwaltungsgericht ist im Einzelfall nicht absehbar.

Da bei ausreichendem Einkommen auch ein Auszug aus den Unterkünften des Landkreises während des Asylverfahrens möglich ist, wohnen einige Personen aus diesem Kreis in selbst angemietetem Wohnraum. Es bleibt abzuwarten, wie sich deren Perspektive bei einer etwaigen endgültigen Ablehnung im Asylverfahren und einem gegebenenfalls folgenden Entzug der Arbeitserlaubnis weiter entwickelt.

Aus der Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom Dezember 2018 ist zu entnehmen, dass bei den Entscheidungen über die Asylanträge nach Herkunftsländern folgende Schutzquoten vorliegen, d. h. die Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder von subsidiärem Schutz erfolgt:

Herkunftsländer	Gesamtschutzquote (positive Entscheidung)
Syrien	81,9 Prozent
Eritrea	70,2 Prozent
Türkei	41,4 Prozent
Somalia	41,3 Prozent
Afghanistan	37,5 Prozent
Irak	32,3 Prozent
Iran	23,8 Prozent
Nigeria	13,9 Prozent

Die Schutzquoten haben sich bei allen Herkunftsländern im Verlauf des Jahres 2018 reduziert. Die Statistik lässt keinen Rückschluss auf etwaige Erfolgsaussichten in einem Klageverfahren zu.

5. Prognose für 2019

Der Bund hat für das Jahr 2019 keine Prognose zur Entwicklung der Flüchtlingszugänge vorgelegt. Das Land Baden-Württemberg konnte daraufhin ebenfalls keine valide Prognose erstellen. Als Rechengröße hat das Land den Stadt- und Landkreisen mitgeteilt, dass die prognostizierte Verteilung an der Größenordnung des Zugangs in den Erstaufnahmestellen aus dem Jahr 2018 ausgerichtet wird. Auf dieser Grundlage wäre für den Landkreis Freudenstadt mit Zuweisungen im Jahr 2019 von ca. 150 Personen zu rechnen. Die tatsächliche Entwicklung bleibt abzuwarten.

Der darüber hinaus gehende Umfang des Familiennachzuges kann nicht abgeschätzt werden, da eine durchgängige Statistik zum Familiennachzug nicht geführt wird. Im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde des Landratsamts wurden von März 2018 bis März 2019 23 Personen registriert, jedoch sind die Ausländerbehörden oftmals nicht im Verfahren beteiligt, weil der Familiennachzug durch die jeweilige Auslandsvertretung im Rahmen der sogenannten Globalzustimmung genehmigt wird. Deshalb ist anzunehmen, dass die tatsächliche Zahl der durch Familiennachzug eingereisten Personen darüber hinausgeht.

III. Kostenerstattung des Landes für die vorläufige Unterbringung

Die Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen ist eine Landesaufgabe, die durch die Kreise als untere Verwaltungsbehörde erledigt wird. Das Land hat zugesagt, ab 2015 die den Kreisen in diesem Zusammenhang für die vorläufige Unterbringung entstehenden Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Eine gesetzliche Grundlage für diese Zusage gibt es bislang nicht. Zudem sind immer noch viele Fragestellungen zur Vorgehensweise bei der Geltendmachung der tatsächlichen Aufwendungen offen.

Die Abrechnung der tatsächlichen Kosten für das Jahr 2015 wurde im Dezember 2018 abgeschlossen. Das Land hat hierbei die durch den Landkreis geltend gemachten Nettoaufwendungen (nach Abzug der Erträge) in Höhe von 6.210.093,48 EUR anerkannt. Der Landkreis hat auf die bereits geleisteten Abschlagszahlungen des Landes eine Nachzahlung in Höhe von insgesamt 539.052,35 EUR erhalten.

Für die Jahre 2016 und 2017 wurden die Aufwendungen des Landkreises gegenüber dem Land geltend gemacht. Die Prüfung des Landes ist noch nicht abgeschlossen. Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass der Landkreis von den bereits erhaltenen Abschlagszahlungen des Landes Rückzahlungen leisten muss, da die Abschläge höher waren als die tatsächlich mit dem Land abrechenbaren Aufwendungen. Der Landkreis hat in diesem Zusammenhang Rückstellungen gebildet. Das Ergebnis bleibt der endgültigen Abrechnung vorbehalten.

Perspektivisch beabsichtigt das Land wieder auf die bis 2014 angewandte Kostenerstattung durch eine einmalige Pauschale je zugewiesener Person zurückzukehren.

IV. Anschlussunterbringung im Landkreis

Die Anschlussunterbringung wird entsprechend der mit den Städten und Gemeinden vereinbarten und durch den Kreistag beschlossenen Konsenslösung teilweise in den Unterkünften des Landkreises durchgeführt. Insbesondere sollen Personen mit abgelehntem Asylverfahren oder noch laufendem Asylverfahren und unklarer Bleibeperspektive nicht in Unterkünfte der Städte und Gemeinden zugewiesen werden.

Beim Landkreis fallen in der Anschlussunterbringung teilweise Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an. Das Land hat erstmals für die Jahre 2017 und 2018 eine freiwillige pauschale vorläufige Kostenerstattung für die Aufwendungen der Anschlussunterbringung erstattet. Der Landkreis Freudenstadt hat hieraus vorläufig jeweils einen Betrag in Höhe von 1.641.485,80 EUR erhalten. Die endgültige Höhe des Betrages sowie etwaige weitere Erstattungen werden zwischen den kommunalen Landesverbänden und dem Land weiter verhandelt.

Die Konsenslösung ist derzeit die wirtschaftlichste und sozial verträglichste Möglichkeit zur Erledigung dieser Aufgabe durch den Landkreis und die Kommunen. Eine dauerhafte Unterbringung von Personen in den Unterkünften des Landkreises wird dennoch nicht angestrebt. Die Verwaltung wird die Entwicklungen auf Landesebene weiterhin beobachten.
